

JOSIP JURAJ STROSSMAYER UNIVERSITÄT IN OSIJEK
MEDIZINISCHE FAKULTÄT OSIJEK

ORDNUNG ÜBER ABSCHLUSS- UND
DIPLOMPRÜFUNGEN
(verbesserter Text)

Osijek, April 2017

Aufgrund des Artikels 63, Absatz 6 des Gesetzes über die wissenschaftliche Tätigkeit und Hochschulbildung (nachstehend: das Gesetz), des Artikels 106 der Satzung der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek, des Artikels 52 und des Artikels 140 der Satzung der Medizinischen Fakultät Osijek sowie des Artikels 76 der Ordnung über das Studieren der Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek beschließt der Fakultätsrat an seiner 5. ordentlichen Sitzung im akademischen Jahr 2014/2015 vom 12. Januar 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 diese

ORDNUNG
ÜBER ABSCHLUSS- UND DIPLOMPRÜFUNGEN
(verbesserter Text)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit der Ordnung werden die in Zusammenhang mit der Erstellung von Abschluss- und Diplomarbeiten und dem Ablegen von Abschluss- und Diplomprüfungen stehende Fragen geregelt, sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden, Betreuer, Ausschüsse und Gremien und sonstige Fragen in Zusammenhang mit der Erstellung von Abschluss- und Diplomprüfungen an den Studiengängen der Medizinischen Fakultät Osijek (nachstehend: Fakultät).

Artikel 2

- (1) Ein Studierender an einem universitären Vordiplomstudium beendet sein Studium mit dem Bestehen aller Prüfungen und der Erstellung der Abschlussarbeit (schriftlicher Teil der Abschlussprüfung) und der Verteidigung der Abschlussarbeit (mündlicher Teil der Abschlussprüfung).
- (2) Ein Studierender an einem universitären Diplomstudium beendet sein Studium mit dem Bestehen aller Prüfungen, der Erstellung der Diplomarbeit (schriftlicher Teil der Diplomprüfung) und der Verteidigung der Diplomarbeit (mündlicher Teil der Diplomprüfung).
- (3) Ein Studierender an einem integrierten universitären Vordiplom- und Diplomstudium beendet sein Studium mit dem Bestehen aller Prüfungen, der Erstellung der Diplomarbeit (schriftlicher Teil der Diplomprüfung) und der Verteidigung der Diplomarbeit (mündlicher Teil der Diplomprüfung)
- (4) Mit der Abschluss- bzw. Diplomarbeit hat der Studierende zu beweisen, dass er fähig ist, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse anzuwenden sowie zeigen, dass er erfolgreich alle Aufgaben seines Fachs auf der Ebene des mit dem Zeugnis bzw. Diplom erworbenen Fachtitels lösen kann.

Artikel 3

Über das Verfahren zur Erstellung von Abschluss- bzw. Diplomarbeiten und Durchführung von Abschluss- bzw. Diplomprüfungen sorgt das Gremium für Abschluss- bzw. Diplomarbeiten (nachstehend: das Gremium). Den Vorsitzenden und die Mitglieder des Gremiums bestellt der Fakultätsrat auf Antrag des Dekans. Die Amtszeit der Mitglieder dauert vier Jahre, wobei dieselbe Person wiederholt zum Mitglied bestellt werden kann.

Artikel 4

- (1) Hat ein Studierender während seines Studiums eine oder mehrere Arbeiten erstellt, die ihrem Inhalt und Umfang nach einer Abschlussarbeit entsprechen, kann das Gremium auf Antrag des Betreuers die gegenständlichen Arbeiten als die Abschlussarbeit anerkennen, jedoch aber nachdem der Bewerber diese Arbeiten so angepasst hat, dass sie ihrem Inhalt und Umfang nach der Abschlussarbeit entsprechen. Diejenigen Arbeiten, deren Anerkennung beantragt worden ist, müssen in den Zeitschriften veröffentlicht werden, die in den bibliographischen Datenbanken PubMed/Medline, SCI-Expanded oder Current Contents zitiert werden; dabei darf das Veröffentlichungsdatum nicht älter als das Datum der Immatrikulation zum Studium sein.
- (2) Hat ein Studierender während seines Studiums eine oder mehrere Arbeiten erstellt, die ihrem Inhalt und Umfang nach einer Diplomarbeit entsprechen, kann das Gremium auf Antrag des Betreuers die gegenständlichen Arbeiten als die Diplomarbeit anerkennen, jedoch aber nachdem der Bewerber diese Arbeiten so angepasst hat, dass sie ihrem Inhalt und Umfang nach der Diplomarbeit entsprechen. Diejenigen Arbeiten, deren Anerkennung als Diplomarbeit beantragt worden ist, müssen in den Zeitschriften veröffentlicht werden, die in den bibliographischen Datenbanken SCI-Expanded oder Current Contents zitiert werden; dabei darf das Veröffentlichungsdatum nicht älter als das Datum der Immatrikulation zum Studium sein.
- (3) Das Gremium kann aufgrund desselben Verfahrens auch eine Erfindung, technische Entwicklung oder Ähnliches als eine Abschluss- oder Diplomarbeit anerkennen, soweit diese ihrem Inhalt nach der Abschluss- oder Diplomarbeit entspricht.

II. BETREUER

Artikel 5

- (1) Die Betreuer von Abschluss- und Diplomarbeiten können Angestellte oder externe Mitarbeiter der Fakultät sein, die an der Ausführung des Studienunterrichts teilnehmen und einen Amtstitel im Wissenschafts- und Lehrbereich haben.
- (2) Der Betreuer ist verpflichtet, den Studierenden auf die in Zusammenhang mit dem Thema stehende Literatur hinweisen und ihm mit Ratschlägen während der Erstellung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit helfen.
- (3) Der Betreuer ist verpflichtet, den Studierenden auf alle Dokumente (Ordnungen, Anweisungen, Formulare) in Zusammenhang mit der Anmeldung, Erstellung und Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit hinweisen und dafür Sorge tragen, dass die übermittelten Formulare und der schriftliche Teil im Ganzen in Übereinstimmung mit den in diesen Dokumenten angeführten Anweisungen sind.

Artikel 6

Die Angestellten und externen Mitarbeiter, die die Betreuer von Abschluss- bzw. Diplomarbeiten sein können, können höchstens fünf Bewerber für Abschluss- oder Diplomarbeiten in einem akademischen Jahr annehmen.

III. ANMELDUNG UND GENEHMIGUNG DES THEMAS

Artikel 7

Seinen Antrag auf die Genehmigung des Themas für die Erstellung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit (nachstehend: der Antrag) kann ein Studierender frühestens am 1. November während des Besuchens des letzten Studienjahres stellen.

Artikel 8

- (1) Ein Studierender an einem universitären Vordiplomstudium kann das Thema seiner Abschlussarbeit aus den Fächern des Studienprogramms wählen, welche der Studierende in sein Studienbuch während des Vordiplomstudiums einschrieb.
- (2) Ein Studierender an einem universitären Diplomstudium kann das Thema seiner Diplomarbeit aus den Fächern des Studienprogramms des Vordiplom- oder Diplomstudiums wählen, welche der Studierende in sein Studienbuch während des Vordiplom- oder Diplomstudiums einschrieb.
- (3) Ein Studierender an einem integrierten universitären Vordiplom- und Diplomstudium kann das Thema seiner Diplomarbeit aus den Fächern des Studienprogramms wählen, welche der Studierende in sein Studienbuch während des integrierten Vordiplom- oder Diplomstudiums einschrieb.

Artikel 9

Das Thema der Abschluss- bzw. Diplomarbeit wird auf die Zeit von höchstens zwei Jahren genehmigt. Erstellt ein Studierender seine Abschluss- bzw. Diplomarbeit innerhalb der angeführten Frist nicht, wird er angewiesen, das Verfahren zum Erlang eines neuen Themas einzuleiten.

IV. ABSCHLUSS- UND DIPLOMARBEIT

Artikel 10

- (1) Die Abschlussarbeit an dem universitären Vordiplomstudium der Gesundheits- und Krankenpflege kann eine wissenschaftliche oder fachliche Forschungsarbeit sein oder eine Falldarstellung durch den Prozess der Gesundheitspflege. Die Betreuer von Abschlussarbeiten aus dem Bereich der Gesundheitspflege können nur diejenigen Angestellten und externe Mitarbeiter sein, die die Bedingungen aus Artikel 5, Absatz 1 erfüllen und die ein Vordiplom-, Diplom- oder Doktorstudium im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege abgeschlossen haben oder die an der Ausführung des Unterrichts im Bereich der Gesundheitspflege teilnehmen.
- (2) Die Abschlussarbeit an dem universitären Vordiplomstudium der medizinischen Labordiagnostik kann eine wissenschaftliche oder fachliche Forschungsarbeit sein.
- (3) Die Diplomarbeit kann eine wissenschaftliche oder fachliche Forschungsarbeit sein.

Artikel 11

- (1) Aufgrund des Vorschlages des Studierenden und Betreuers, angeführt in dem Antrag auf die Genehmigung des Themas für die Abschluss- bzw. Diplomarbeit, bestellt der Dekan die Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist zusammengesetzt aus dem Betreuer und zwei Angestellten oder externen Mitarbeitern, die die Betreuer von Abschluss- bzw. Diplomarbeiten sein können, wobei der eine von ihnen der Vorsitzende des Ausschusses ist.

- (3) Der Betreuer kann kein Vorsitzender des Ausschusses sein.
- (4) Das Gremium bestellt auch einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Ausschusses bei der Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit ersetzen kann. Der Stellvertretende kann ein Angestellter oder ein externer Mitarbeiter sein, der der Betreuer von Abschluss- bzw. Diplomarbeiten sein kann.

Artikel 12

- (1) Die Abschluss- und Diplomarbeiten sind nach den Anweisungen zu schreiben.
- (2) Drei ungebundene Exemplare der Abschluss- bzw. Diplomarbeit in gedruckter Form und zwei Exemplare der Arbeit in elektronischer Form übermittelt der Studierende an den Studentendienst bis zum 10. im Monat für den laufenden Monat; der Studentendienst leitet diese an die Ausschussmitglieder zur Benotung weiter. Ein Exemplar der Arbeit in elektronischer Form wird im Format einer der Textverarbeitungsprogramme (doc, docx, rtf) übermittelt, und das andere im pdf-Format (portable document format).
- (3) Die Studentendienste des seitens der Fakultät ausgeführten Studiums übermitteln dem Gremium ein Verzeichnis der angemeldeten Bewerber, die die Bedingungen für das Ablegen der Abschluss- bzw. Diplomprüfung erfüllten.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, mit den ungebundenen Exemplaren der Abschluss- bzw. Diplomarbeit auch die Bescheinigungen der Lektoren für die kroatische und englische Sprache über die lektorierte Arbeit und die Zusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen.

V. NOTE FÜR DIE ABSCHLUSS- UND DIPLOMARBEIT

Artikel 13

- (1) Die Abschluss- bzw. Diplomarbeit benotet jedes Mitglied des Ausschusses auf dem Formular der Elemente und des Punktwertes der Kriterien für die Benotung des schriftlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung (nachstehend: das Formular ZDI-PD), welches das Gremium beschließt. Die Höchstzahl der Notenpunkte, die ein Studierender für seine Abschluss- bzw. Diplomarbeit erwerben kann, ist 60.
- (2) Das Formular ZDI-PD wird allen Ausschussmitgliedern in elektronischer Form übermittelt. Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, das ausgefüllte, gedruckte und unterzeichnete Formular ZDI-PD dem Studentendienst spätestens innerhalb der Frist von 10 Tagen vom Erhalt der Arbeit zur Benotung zu übermitteln.
- (3) Ist eins der Ausschussmitglieder verhindert, die Arbeit innerhalb der gegebenen Frist zu benoten, wird die Arbeit an den Stellvertreter gesendet; dieser ist verpflichtet, die Arbeit innerhalb der Frist von 10 Tagen vom Erhalt zu benoten. Den Stellvertreter bestellt der Dekan aufgrund eines Antrags des Betreuers, und das Formular des Antrags und der Bestellung des Stellvertreters (MOF-ZDI-08) wird zusammen mit dem Notenformular an den Studentendienst des Studiums übermittelt.
- (4) Das Gremium errechnet die Endzahl der Notenpunkte der Abschluss- bzw. Diplomarbeit als ein arithmetisches Mittel der gesamten Notenpunkte aller Ausschussmitglieder, ausgewiesen als ganze Zahl nach dem Abrunden.
- (5) Das Gremium kann die Noten des Ausschusses verwerfen, soweit eine Uneinigkeit der Noten und der Qualität der benoteten Arbeit vorliegt. In einem solchen Fall beschließt das Gremium die Endzahl der Notenpunkte der Abschluss- bzw. Diplomarbeit.
- (6) Den Bericht über die Endzahl von Notenpunkten für die Abschluss- bzw. Diplomarbeit übermittelt das Gremium zusammen mit den Formularen ZDI-PD aller Ausschussmitglieder

an den Studentendienst. Der Studentendienst leitet dem Studierenden und den Ausschussmitgliedern eine Kopie des Berichts weiter.

- (7) Ein Studierender, dessen Endzahl von Notenpunkten für die Abschluss- bzw. Diplomarbeit unter 30 liegt, kann den mündlichen Teil der Abschluss- bzw. Diplomprüfung nicht ablegen, und die Arbeit wird ihm zur Nachbearbeitung zurückgegeben. Erzielt der Studierende auch im Rahmen des wiederholten Verfahrens der Benotung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit keine 30 oder mehr Notenpunkte, wird er angewiesen, das Verfahren zum Erlang eines neuen Themas mit verbindlicher Änderung des Betreuers einzuleiten. Das Verfahren zum Erlang des neuen Themas kann frühestens 30 Tage nach der Nachricht über die Note der Abschluss- bzw. Diplomarbeit eingeleitet werden.
- (8) Ein Studierender, dessen Endzahl von Notenpunkten für die Abschluss- bzw. Diplomarbeit 30 oder mehr und weniger als 60 beträgt, kann seine nachgebesserte Arbeit in das Verfahren der wiederholten Benotung anweisen, ohne einen besonderen Antrag. Im Verfahren der wiederholten Benotung der Arbeit übermitteln die Ausschussmitglieder dem Studentendienst das neuausgefüllte, gedruckte und unterzeichnete Formular ZDI-PD.
- (9) Erzielt ein Studierender 30 oder mehr Notenpunkte in der Abschluss- bzw. Diplomarbeit und ist er mit der Endzahl der Notenpunkte, angeführt in dem seitens des Gremiums gegebenen Bericht über die Endzahl von Notenpunkten, einverstanden, bestimmt der Ausschuss das Datum der öffentlichen Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit und benachrichtigt den Studierenden und Studentendienst darüber.
- (10) Der Studentendienst ist verpflichtet, das Datum, den Ort und die Zeit der Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit an der Anschlagstafel der Fakultät nach dem Erhalt der Endversion der Abschluss- bzw. Diplomarbeit zu verkündigen.

VI. NOTE DER ABSCHLUSS- UND DIPLOMPRÜFUNG

Artikel 14

- (1) Der Studierende ist verpflichtet, dem Studentendienst die Endversion seiner Abschluss- bzw. Diplomarbeit spätestens sieben (7) Tage vor dem festgelegten Datum der öffentlichen Verteidigung zu übermitteln.
- (2) Drei Exemplare werden ungebunden oder mit weichem Einband (Ringbindung o.Ä.) übergeben, und der Studentendienst leitet diese an die Ausschussmitglieder weiter. Zwei Exemplare werden als Hardcover übergeben. Mit jedem Exemplar mit festem Einband wird auch die elektronische Version der Arbeit in pdf-Format (portable document format), gespeichert auf CD oder DVD, übergeben.

Artikel 15

- (1) Der Studierende kann aus berechtigten Gründen einen Aufschub der Verteidigung seiner Abschluss- bzw. Diplomarbeit mindestens zwei Tage vor der Verteidigung beantragen.
- (2) Über die Rechtfertigung des Grundes des Studierenden für den Aufschub der Verteidigung seiner Arbeit entscheidet der Betreuer, der in Abstimmung mit dem Gremiumsvorsitzenden ein neues Datum und einen neuen Ort der Verteidigung bestimmt und die anderen Ausschussmitglieder davon in Kenntnis setzt.
- (3) Der Betreuer kann aus berechtigten Gründen einen Aufschub der Verteidigung mindestens zwei Tage vor der Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit beantragen.
- (4) Über die Rechtfertigung des Grundes des Betreuers für den Aufschub der Verteidigung der Arbeit entscheidet der Gremiumsvorsitzende, der in Abstimmung mit dem Betreuer ein

neues Datum und einen neuen Ort der Verteidigung bestimmt; der Betreuer setzt die anderen Ausschussmitglieder davon in Kenntnis setzt.

Artikel 16

- (1) Das Verfahren der Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit (den mündlichen Teil der Abschluss- bzw. Diplomprüfung) führt der Ausschuss nach dem Protokoll über die öffentliche Verteidigung der Abschluss- und Diplomarbeit, beschlossen seitens des Gremiums, durch.
- (2) Das Protokoll über die Abschluss- und Diplomprüfung (nachstehend: das Protokoll) führt der Ausschussvorsitzende.
- (3) Die Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit kann höchstens 60 Minuten lang dauern.
- (4) Der Vortrag des Studierenden kann höchstens 20 Minuten lang dauern, wonach die Fragen der Ausschussmitglieder folgen.
- (5) Jedes Ausschussmitglied stellt dem Studierenden eine bis drei Fragen aus dem Bereich des Themas oder Inhalts der Abschluss- bzw. Diplomarbeit.

Artikel 17

- (1) Den mündlichen Teil der Abschluss- bzw. Diplomprüfung benotet jedes Mitglied des Ausschusses auf dem Formular der Elemente und des Punktwertes der Kriterien für die Benotung des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung (nachstehend: das Formular ZDI-UPD), welches an alle Ausschussmitglieder in gedruckter Form vor dem mündlichen Teil der Abschluss- bzw. Diplomprüfung übermittelt wird. Die Höchstzahl der Notenpunkte des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung ist 40.
- (2) Nach der Beendigung des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung füllt jedes Ausschussmitglied das Formular ZDI-UD aus und unterzeichnet es.
- (3) Nach der Beendigung des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung errechnet der Ausschussvorsitzende die Endzahl der Notenpunkte des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung als ein arithmetisches Mittel der gesamten Notenpunkte aller Ausschussmitglieder, ausgewiesen als ganze Zahl nach dem Abrunden.
- (4) Nach der Beendigung des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung addiert der Ausschussvorsitzende die Endzahl der Notenpunkte des schriftlichen und mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung des Studierenden und gestaltet eine Endnote für die Abschluss- bzw. Diplomprüfung der Gesamtzahl der erworbenen Notenpunkte nach, in Übereinstimmung mit folgender Tabelle:

ENDNOTE	Höchstmögliche Punktezahl:		100	
	Punktebereich (Abschlussprüfung)		Punktebereich (Diplomprüfung)	
ungenügend (1)	unter 40		unter 50	
genügend (2)	40	59	50	69
gut (3)	60	69	70	79
sehr gut (4)	70	79	80	89
ausgezeichnet (5)	80	100	90	100

- (5) Die Endnote der Abschluss- bzw. Diplomprüfung wird dem Studierenden öffentlich mitgeteilt und in das Protokoll eingetragen, welches zusammen mit den ausgefüllten und unterzeichneten Formularen ZDI-UD aller Ausschussmitglieder an den Studentendienst übermittelt wird.
- (6) Lautet die Endnote der Abschluss- bzw. Diplomprüfung ungenügend (1), wird der Studierende angewiesen, das Verfahren zum Erlang eines neuen Themas mit verbindlicher Änderung des Betreuers einzuleiten. Das Verfahren zum Erlang des neuen Themas kann frühestens 30 Tage nach dem Datum des mündlichen Teils der Abschluss- bzw. Diplomprüfung eingeleitet werden.
- (7) Gegen die Endnote der Abschluss- bzw. Diplomprüfung hat der Studierende kein Beschwerderecht.

VII. AUSSTELLUNG VON URKUNDEN ÜBER DEN STUDIENABSCHLUSS UND PROMOTION

Artikel 18

Aufgrund des Protokolls erfasst der Studentendienst die Angaben zum Erfolg in die Evidenz des Studentendienstes und das Matrikelbuch der abgeschlossenen Studenten und stellt die bis zur Ausstellung des Zeugnisses bzw. Diploms geltende Bescheinigung über den Studienabschluss aus.

Artikel 19

Die Bescheinigung über den Studienabschluss und alle anderen erforderlichen Dokumente können die Studierenden in dem Studentendienst der Fakultät sieben Arbeitstage nach der öffentlichen Verteidigung der Abschluss- bzw. Diplomarbeit übernehmen.

Artikel 20

- (1) Nach dem Erhalt der Bescheinigung über das abgeschlossene Studium erwirbt der Studierende das Recht zum Erhalt seines Zeugnisses bzw. Diploms über den Studienabschluss.
- (2) Das Zeugnis bzw. Diplom wird in der kroatischen Sprache ausgestellt, und auf Antrag des Studierenden und mit seiner Kostentragung kann das Zeugnis bzw. Diplom auch in der lateinischen bzw. einer der Weltsprachen ausgestellt werden.

Artikel 21

Die feierliche Verleihung von Zeugnissen bzw. Diplomen erfolgt mindestens einmal jährlich. Den genauen Termin der Diplomverleihung wird der Studentendienst mindestens zehn Tage vor der Verleihung bekanntgeben.

Artikel 22

- (1) Das Zeugnis bzw. Diplom wird bei der feierlichen Promotion eingehändigt.
- (2) Das Zeugnis bzw. Diplom händigt der Dekan der Fakultät ein.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Ordnung tritt in Kraft am achten Tag, nachdem sie beschlossen worden ist.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliert die Ordnung über die Abschlussarbeit der Josip Juraj Strossmayer Universität, Medizinische Fakultät Osijek, beschlossen seitens des Fakultätsrats am 21. Dezember 2010, ihre Gültigkeit sowie die Ordnung über Diplomarbeiten und Diplom(Abschluss-)prüfungen, beschlossen seitens des Fakultätsrats am 21. Dezember 2010.

DEKAN

Eigenhändige Unterschrift

Prof.Dr.sc. Aleksandar Včev

*Stempel: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek,
Medizinische Fakultät Osijek*

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen zur Ordnung über Abschluss- und Diplomprüfungen vom 24. Oktober 2016 erstellte der Fakultätssekretariat am 13. April 2017 den verbesserten Text der Ordnung über Abschluss- und Diplomprüfungen. Der verbesserte Text der Ordnung über Abschluss- und Diplomprüfungen umfasst die Ordnung über Abschluss- und Diplomprüfungen vom 12. Januar 2015 sowie die Änderungen und Ergänzungen zur Ordnung über Abschluss- und Diplomprüfungen vom 24. Oktober 2016, in denen der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angedeutet ist.

SEKRETÄR

Eigenhändige Unterschrift

Ruža Malenica, Dipl.-Jur.

*Stempel: Josip Juraj Strossmayer Universität in Osijek,
Medizinische Fakultät Osijek*

KLASSE: 053-01/17-01/11

EINGABENUMMER: 2158-61-02-17-05